



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Regeln über die Vergabe besonderer Leistungsbezüge an der Universität Paderborn**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 2008**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-20416**

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 39 / 08 vom 16. Oktober 2008

**Regeln**  
**über die Vergabe besonderer Leistungsbezüge**  
**an der Universität Paderborn**

**Vom 03. September 2008**



**UNIVERSITÄT PADERBORN**  
*Die Universität der Informationsgesellschaft*

# **Regeln über die Vergabe besonderer Leistungsbezüge an der Universität Paderborn**

**vom 03.09.2008**

Auf Grund des § 15 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) i.V.m. § 5 S. 6 Hochschul-Leistungsbezügeverordnung (HLeistBVO) in der z. Zt. gültigen Fassung hat die Universität Paderborn folgende Regeln erlassen:

## **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Regelungsgegenstand
- § 3 Kontingentierung
- § 4 Besondere Leistungsbezüge
- § 5 Vergabe der besonderen Leistungsbezüge
- § 6 Einmalige Prämienzahlungen
- § 7 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Regeln gelten für Professoren\*, die auf der Grundlage der Besoldungsordnung W besoldet werden.

## **§ 2 Regelungsgegenstand**

- (1) Die Gewährung von Zulagen nach diesen Regeln steht im pflichtgemäßen Ermessen des Präsidenten und richtet sich nach den Vorgaben gem. § 33 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG), § 12 Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBesG) und der Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen sowie über die Gewährung von Forschung- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete NRW (HLeistBVO).
- (2) Leistungsbezüge können für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung vergeben werden.

## **§ 3 Kontingentierung**

- (1) Es sollen in der Regel 25 % der zur Verfügung stehenden Personalmittel (Vergaberahmen) für besondere Leistungsbezüge verwendet werden.
- (2) Die verbleibenden ca. 70 % der zur Verfügung stehenden Personalmittel (Vergaberahmen) stehen für Berufungs- und Bleibeverhandlungen oder für weitere besondere Leistungsbezüge gem. Absatz 2 zur Verfügung.
- (3) Damit verbleiben für Funktions-Leistungsbezüge grundsätzlich nicht mehr als 5 % der zur Verfügung stehenden Personalmittel (Vergaberahmen).

## **§ 4 Besondere Leistungsbezüge**

- (1) Besondere Leistungsbezüge werden gem. § 12 Abs. 2 LBesG i. V. m. § 5 S. 4 HLeistBVO als monatliche Zahlungen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren, in begründeten Ausnahmefällen auch als Einmalzahlung gewährt. Im Falle einer wiederholten Vergabe können laufende besondere Leistungsbezüge unbefristet

\* Soweit in dieser Ordnung eine weibliche oder männliche Formulierung gewählt ist, gilt diese gleichermaßen für das andere Geschlecht. 1

vergeben werden. Unbefristete monatliche Bezüge sind mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls zu versehen. Es kann vereinbart werden, dass unbefristet gewährte besondere Leistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen.

- (2) Besondere Leistungsbezüge können auf Antrag gewährt werden. Der Antrag ist dem Präsidenten grundsätzlich bis zum 31.07. des Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vorzulegen. Die erstmalige Antragsstellung ist ab dem Jahr 2009 möglich. Eine erneute Bewilligung ist nicht vor Ablauf von jeweils 3 Jahren möglich.
- (3) Antragsberechtigt sind der Professor, der Dekan sowie der Präsident. Den jeweiligen Anträgen ist ein teilformalisierter Selbstbericht oder Leistungsbericht beizufügen.
  1. Stellt der Professor einen Antrag für sich selbst, leitet der Dekan diesen mit eigener Stellungnahme an den Präsidenten weiter.
  2. Stellt der Professor in seiner Amtszeit als Dekan einen Antrag für sich selbst, leitet der Prodekan diesen mit eigener Stellungnahme an den Präsidenten weiter.
  3. Stellt der Dekan einen Antrag für einen Professor leitet er diesen mit einem Leistungsbericht des Professors an den Präsidenten weiter.
  4. Stellt der Präsident einen Antrag, hat der Dekan eine Stellungnahme abzugeben.Bei mehreren Anträgen erstellt der jeweilige Dekan eine Prioritätenliste.
- (4) Der Präsident entscheidet über die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen nach Maßgabe des § 5.
- (5) Der Leistungsnachweis erfolgt auf der Grundlage der in § 6 HLeistBVO vorgegebenen Leistungskriterien, insbesondere unter besonderer Berücksichtigung der Beiträge zur Profilbildung der Hochschule, der Interdisziplinarität und der Internationalität (vergleiche Anlage 1).
- (6) Aus Gründen der Transparenz des Verfahrens erteilt der Präsident in geeigneter Weise geschlechtsdifferenziert Auskunft über die bisherige Verteilung der Leistungsstufen.
- (7) Der Präsident veröffentlicht hochschulintern bis zum 31.03., wie viele Leistungsstufen in dem anstehenden Bewertungsverfahren vergeben werden können.
- (8) Jeder Antragssteller erhält einen Bescheid über die Entscheidung des Präsidenten. Im Falle der Bewilligung sind Bewilligungszeitraum, Höhe der Leistungsbezüge und Ruhegehaltfähigkeit bekannt zu geben. Besondere Leistungsbezüge sind mit einer Widerrufsklausel für den Fall des deutlichen Leistungsrückgangs zu versehen und können widerrufen werden.

#### **§ 5 Vergabe der besonderen Leistungsbezüge**

- (1) Die besonderen Leistungsbezüge nach § 5 werden in Stufen von jeweils 500,00 Euro monatlich vergeben, wobei auch mehrere Stufen gleichzeitig gewährt werden können.
- (2) Leistungsbezüge für besondere Leistungen werden in vier Stufen vergeben (Stufenmodell):
  - Stufe 1: Beiträge in Forschung, Lehre, Weiterbildung oder in der Nachwuchsförderung, die über üblicherweise zu erwartenden Leistungen von Professoren deutlich hinausgehen.
  - Stufe 2: Dauerhaft sehr gute Beiträge zur Entwicklung von Forschung, Lehre, Weiterbildung oder in der Nachwuchsförderung, die das Profil des Faches nachhaltig mitprägen.
  - Stufe 3: Beiträge in Forschung, Lehre, Weiterbildung und/oder Nachwuchsförderung von sehr hohen Standards und herausragender Bedeutung für die Entwicklung der Universität
  - Stufe 4: Herausragende, international beachtete und maßgebliche Beiträge in Forschung, Lehre, Weiterbildung und/oder in der Nachwuchsförderung, die die internationale und fachübergreifende Reputation maßgeblich mitprägen.
- (3) Bei der befristeten Gewährung besonderer Leistungsbezüge können Zielvereinbarungen abgeschlossen werden, deren Erfüllung Voraussetzung für eine Wiedergewährung eines Stufenbetrages sein kann.

\* Soweit in dieser Ordnung eine weibliche oder männliche Formulierung gewählt ist, gilt diese gleichermaßen für das andere Geschlecht. 2

## § 6 Verfahren für die Vergabe einmaliger Prämienzahlungen

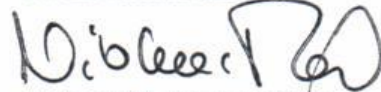
- (1) Der Präsident kann aus dem Kontingent gem. § 3 Abs. 2 außerhalb des turnusmäßigen Verfahrens einmalige Prämien gewähren. Diese Prämienzahlungen können im Rahmen der HLeistBVO auch für Leistungen von Forschungsteams gewährt werden.
- (2) Die Höhe der Prämie wird vom Präsidenten festgesetzt.

## § 7 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Regeln treten am 03.09.2008 in Kraft und werden in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht. Sie treten am 31.10.2012 außer Kraft.
- (2) Die Richtlinie über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen vom 08.06.2005 treten mit Ablauf des 02.09.2008 außer Kraft.

Paderborn, den 03.09.2008

Der Präsident  
der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

## Anlage 1:

### Leistungskriterien

Der Leistungsnachweis erfolgt auf der Grundlage der in § 6 HLeistBVO vorgegebenen Leistungskriterien, insbesondere unter besonderer Berücksichtigung der Beiträge zur Profilbildung der Hochschule, der Interdisziplinarität und der Internationalität:

#### **(a) Besondere Ergebnisse in der Forschung können insbesondere begründet werden durch:**

- Ergebnisse von Forschungsevaluationen, Auszeichnungen, Preise, Publikationen,
- Aufbau und Leitung von Forschungsschwerpunkten, Sonderforschungsbereichen, wissenschaftlichen Arbeitsgruppen,
- Erfindungen und Patente,
- Herausgabe oder wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften,
- Leistungen im Wissenschaftstransfer einschl. Existenzgründungen,
- Drittmittelinwerbungen,
- Gutachter- und Vortragstätigkeiten für Stellen außerhalb der Hochschule,
- internationale Kooperation.

#### **(b) Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere begründet werden durch:**

- Ergebnisse der Lehrevaluation ,
- studentische Lehrveranstaltungskriterien,
- Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden und auf diese nicht angerechnet werden,
- besonderes Engagement bei internationalen Kooperationen und internationalem Austausch sowie bei der Integration ausländischer Studierender,
- besonderes Engagement bei der Studienreform sowie der Entwicklung innovativer Studiengänge und Lehrangebote,
- besonderes Engagement bei der Betreuung Studierender und Doktoranten,
- Auszeichnungen und Preise.

#### **(c) Besondere Leistungen im Bereich der Kunst können insbesondere begründet werden durch:**

- herausragende Konzerttätigkeiten,
- Aufführungen, Ausstellungen,
- Auszeichnungen und Preise,
- Engagement bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Projekten.

\* Soweit in dieser Ordnung eine weibliche oder männliche Formulierung gewählt ist, gilt diese gleichermaßen für das andere Geschlecht. 4

**(d) Besondere Leistungen im Bereich der Weiterbildung können insbesondere begründet werden durch:**

- Ergebnisse der Evaluation von Weiterbildungsveranstaltungen
- besonderes Engagement bei der Entwicklung von Weiterbildungsangeboten,
- besonders hoher Anteil an Weiterbildungseinnahmen der Hochschule.

**(e) Besondere Leistungen in der Nachwuchsförderung können insbesondere begründet werden durch:**

- besondere Initiativen/Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Leitung von bzw. Engagement in Graduiertenkollegs und ähnlichen Einrichtungen
- Besonderes Engagement für die Gleichstellung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern

## Anlage 2

### Antrag auf Gewährung von Leistungsbezügen

Name, Vorname		Derzeitige Höhe der Bezüge/Bleibe- und Berufungszulagen
Ort, Datum		Letzte Stufenvergabe:
Einrichtung		
Telefon:		
e-mail:		

#### Anmerkung:

Die Angaben zum Antrag auf Gewährung von besonderen Leistungsbezügen sollen sich an §§ 5 und 6 der Regeln über Leistungsbezüge an der Universität Paderborn orientieren und auf die dort enthaltenen Maßstäbe Bezug nehmen. Leistungsnachweise fügen Sie bitte bei!

§§ 4 und 5 der Regeln über Leistungsbezüge an der Universität Paderborn lauten wie folgt:

#### § 4 Besondere Leistungsbezüge

- (1) Besondere Leistungsbezüge werden gem. § 12 Abs. 2 LBesG i. V. m. § 5 S. 4 HLeistBVO als monatliche Zahlungen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren, in begründeten Ausnahmefällen auch als Einmalzahlung gewährt. Im Falle einer wiederholten Vergabe können laufende besondere Leistungsbezüge unbefristet vergeben werden. Unbefristete monatliche Bezüge sind mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls zu versehen. Es kann vereinbart werden, dass unbefristet gewährte besondere Leistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen.
- (2) Besondere Leistungsbezüge können auf Antrag gewährt werden. Der Antrag ist dem Präsidenten grundsätzlich bis zum 31.07. des Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vorzulegen. Die erstmalige Antragsstellung ist ab dem Jahr 2009 möglich. Eine erneute Bewilligung ist nicht vor Ablauf von jeweils 3 Jahren möglich.
- (3) Antragsberechtigt sind der Professor, der Dekan sowie der Präsident. Den jeweiligen Anträgen ist ein teilformalisierter Selbstbericht oder Leistungsbericht beizufügen.
  5. Stellt der Professor einen Antrag für sich selbst, leitet der Dekan diesen mit eigener Stellungnahme an den Präsidenten weiter.
  6. Stellt der Professor in seiner Amtszeit als Dekan einen Antrag für sich selbst, leitet der Prodekan diesen mit eigener Stellungnahme an den Präsidenten weiter.
  7. Stellt der Dekan einen Antrag für einen Professor leitet er diesen mit einem Leistungsbericht des Professors an den Präsidenten weiter.
  8. Stellt der Präsident einen Antrag, hat der Dekan eine Stellungnahme abzugeben.

Bei mehreren Anträgen erstellt der jeweilige Dekan eine Prioritätenliste.

- (4) Der Präsident entscheidet über die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen nach Maßgabe des § 5.
- (5) Der Leistungsnachweis erfolgt auf der Grundlage der in § 6 HLeistBVO vorgegebenen Leistungskriterien, insbesondere unter besonderer Berücksichtigung der Beiträge zur Profilbildung der Hochschule, der Interdisziplinärität und der Internationalität (vergleiche Anlage 1).
- (6) Aus Gründen der Transparenz des Verfahrens erteilt der Präsident in geeigneter Weise geschlechtsdifferenziert Auskunft über die bisherige Verteilung der Leistungsstufen.
- (7) Der Präsident veröffentlicht hochschulintern bis zum 31.03., wie viele Leistungsstufen in dem anstehenden Bewertungsverfahren vergeben werden können.

\* Soweit in dieser Ordnung eine weibliche oder männliche Formulierung gewählt ist, gilt diese gleichermaßen für das andere Geschlecht. 6



- (8) Jeder Antragssteller erhält einen Bescheid über die Entscheidung des Präsidenten. Im Falle der Bewilligung sind Bewilligungszeitraum, Höhe der Leistungsbezüge und Ruhegehaltfähigkeit bekannt zu geben. Besondere Leistungsbezüge sind mit einer Widerrufsklausel für den Fall des deutlichen Leistungsrückgangs zu versehen und können widerrufen werden.

#### § 5 Vergabe der besonderen Leistungsbezüge

- (1) Die besonderen Leistungsbezüge nach § 5 werden in Stufen von jeweils 500,00 Euro monatlich vergeben, wobei auch mehrere Stufen gleichzeitig gewährt werden können.
- (2) Leistungsbezüge für besondere Leistungen werden in vier Stufen vergeben (Stufenmodell):
- Stufe 1: Beiträge in Forschung, Lehre, Weiterbildung oder in der Nachwuchsförderung, die über üblicherweise zu erwartenden Leistungen von Professoren deutlich hinausgehen.
  - Stufe 2: Dauerhaft sehr gute Beiträge zur Entwicklung von Forschung, Lehre, Weiterbildung oder in der Nachwuchsförderung, die das Profil des Faches nachhaltig mitprägen.
  - Stufe 3: Beiträge in Forschung, Lehre, Weiterbildung und/oder Nachwuchsförderung von sehr hohen Standards und herausragender Bedeutung für die Entwicklung der Universität
  - Stufe 4: Herausragende, international beachtete und maßgebliche Beiträge in Forschung, Lehre, Weiterbildung und/oder in der Nachwuchsförderung, die die internationale und fachübergreifende Reputation maßgeblich mitprägen.
- (3) Bei der befristeten Gewährung besonderer Leistungsbezüge können Zielvereinbarungen abgeschlossen werden, deren Erfüllung Voraussetzung für eine Wiedergewährung eines Stufenbetrages sein kann.

Anmerkung

Stellungnahme

Paderborn, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\* Soweit in dieser Ordnung eine weibliche oder männliche Formulierung gewählt ist, gilt diese gleichermaßen für das andere Geschlecht. 7

HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN  
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN